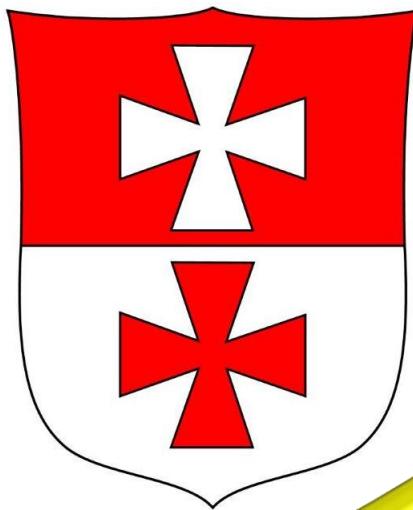


Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente



Gemeinde Goms

Feuerwehrreglement

eingesehen

- Die Bundesverfassung;
- Die Kantonsverfassung;
- die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) mit Änderung vom 19. Mai 1999 und in Kraft seit dem 1. Januar 2000;
- eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 und in Kraft seit dem 1. Januar 2002;
- Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001;
- Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;
- eingesehen das Interkommunale Abkommen 6. November 2019
- eingesehen das Organisationsreglement vom 20. September 2019

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

1. Der Feuerwehrdienst umfasst:
 - a) die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
 - b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
 - c) das Löschen von Bränden;
 - d) den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
 - e) den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
 - f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
 - g) die technische Hilfeleistung.
2. Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
3. In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt zu begrenzen.
4. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. Kapitel

ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 3 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) die Feuerkommission zu ernennen;
 - b) den Kommandanten nach Anhören des KAF und den oder die Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
 - c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
 - e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
 - f) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Kommunale Feuerkommission

1. Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b) dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe;
 - c) dem Sicherheitsbeauftragten;
 - d) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
2. Die Aufgaben der Gemeindefeuerkommission sind:
 - a) überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger Meister in den Gemeinden;
 - b) führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
 - c) kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung;
 - d) zeigt dem Kaminfeger neue wärmotechnische Installationen an.

Art. 5 Interkommunale Feuerkommission

3. Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten beider Gemeinden;
 - b) dem Feuerwehrkommandanten;
 - c) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
4. Die Aufgaben der interkommunalen Feuerkommission sind:
 - a) vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - b) Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c) den Voranschlag aufzustellen;
 - d) Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 6 Feuerkommissionspräsident

1. Der Gemeindefeuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.

2. Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps.

Art. 7 Angehörige der Feuerwehr

Die Aufgaben der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehr Goms werden im Organisationsreglement festgehalten.

III. Kapitel

FEUERWEHRDIENTS UND FINANZIERUNG

Art. 8 Bestand

Der Sollbestand der SPFW Goms sollte in der Regel 80 Personen nicht unterschreiten.

Art. 9 Dienstplicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstplichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
4. Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

Art. 10 Befreiung der Dienstleistung

1. Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstplicht befreit.
2. Der eine Partner eines Paars, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist von der Dienstplicht befreit.
3. Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist, sind ebenfalls von der Dienstplicht befreit.
4. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Geistlichen und Ordensleute;
 - c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstplicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitätern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 11 Finanzierung (Ersatzabgabe)

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstplichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.

3. Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - b) Hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c) Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
4. Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprache Entscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staaterrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. November 1976 finden Anwendung.

Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Partner von Dienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
3. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
 - d) Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
 - e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Wehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - f) die Organe der Kantonspolizei.

IV. Kapitel

ORGANISATION DES ALARMS

Art. 13 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden.

Wird die Feuerwehr nicht über die Alarmzentrale aufgeboten, hat der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmzentrale über den Einsatz zu informieren.

Art. 14 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft;
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;

3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk.

- c) den Brand, unter Beachtung der eigenen Sicherheit, mit den verfügbaren Löscheräten bekämpfen;
- d) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

V. Kapitel

VERSICHERUNGEN

Art. 15 Gemeinde

1. Die Feuerwehrmannschaft ist gegen Krankheit und Unfall in Folge des Feuerwehrdienstes zu versichern.
Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) abgeschlossen. Die Kosten werden gemäss Verteiler des Interkommunalen Abkommens der Gemeinden Goms und Obergoms aufgeteilt.
2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Haftpflicht der Einsatzleiter, der Feuerwehren und der zivilen Hilfskräfte.

VI. Kapitel

SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 16 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

1. Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldigt fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr. 50.00 und Fr. 80.00 bezahlen. Die ausgesprochene Busse wird von der Gemeinde einkassiert.
2. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 17 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1. Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:
 - a) Verweis
 - b) Soldverweigerung
 - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 - d) Ausschluss
2. Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.
3. Für das Inkasso der Bussen ist die Initialgemeinde zuständig.

Art. 18 Zuwiderhandlung

Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung gegen Zu widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht Bussen im Sinne von Artikel 34h ff VVRG aus. Ausserdem ist das Verfahren gemäss Artikel 34j ff VVRG anwendbar.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 19 Ersatzabgabe

1. Die in Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Ersatzabgabe wird ab in Kraft treten dieses Reglements erhoben.
2. Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen.
3. Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 20 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Disziplinarmassnahmen (Artikel 16 und 17) und Bussenverfügungen (Artikel 18) des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprache Entscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 21 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 22. Oktober 2019.

Angenommen von der Urversammlung am 28 November 2019.

Genehmigt vom Staatsrat am 10. Juni 2020.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Obergoms vom 20. Dezember 2019 für die **Einwohnergemeinde Goms** mit welchem diese um die Homologation des Reglements zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente erteilt;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 18, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;

eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001;

eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms vom 28. November 2019;

eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 17. Februar 2020 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 24. Februar 2020;

eingesehen das Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Goms vom 3. April 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 28. November 2019 angenommene Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente gegen Feuer- und Naturelemente wird mit nachfolgenden Änderungen **homologiert**:

Ingress

- Artikel 4, Absatz 2 die Bundesverfassung;
- Art. 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 die Kantonsverfassung
- Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001;
- Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

Art. 11 Abs. 3 – ergänzen

Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe *oder in eingetragener Partnerschaft* leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet: [...].

Art. 20 – Verweis anpassen

Gegen Disziplinarmassnahmen (Artikel 16 und 17) und Bussenverfügungen (Artikel 18) des Gemeinderates ...

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Goms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

10. Juni 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Kostenaufteilung

Entscheidgebühr	Fr. 250.-
Gesundheitstempel	Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. RDSJ

 *Avec copie pour le Département*